

Fachprüfungsordnung

für den Diplomstudiengang

MUSICAL

**mit dem Abschluss Diplom-Musicaldarsteller an der
Hochschule für Musik und Theater München
im Rahmen der Bayerischen Theaterakademie August Everding**

vom 10. Dezember 2003

Auf Grund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991) erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbeschreibungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungstermine, Meldefristen

II. Diplomvorprüfung

- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Anforderungen in der Diplomvorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Anforderungen in der Diplomprüfung

IV. Prüfungsnote

- § 7 Prüfungsgesamtnote
- § 8 Wiederholung der Diplomprüfung

V. Schlussbestimmungen

- § 9 Zeitlicher Geltungsbereich
- § 10 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) die Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Musical mit dem Abschluss „Diplom-Musicaldarsteller“.
- (2) ¹Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 194 Semesterwochenstunden. ²§ 8 der Studienordnung (Praktische Arbeit am Theater) sowie die Mitwirkung bei akademieeigenen Projekt- und Abschlussarbeiten bleiben davon unberührt.

§ 2

Prüfungstermine, Meldefristen

¹Der Student hat die Diplomvorprüfung (§ 4) am Ende des 4. Semesters und die Diplomprüfung (§ 6) am Ende des 8. Semesters abzulegen. ²Die Meldung zur Prüfung richtet sich nach § 7 APO.

II. Diplomvorprüfung

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 14 Abs. 1 und 3 APO geforderten Voraussetzungen und Unterlagen sind bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung vorzulegen:

1. Teilnahmebestätigung pro Semester in den Fächern:
 - Darstellen (Interaktion, Improvisation, Ensemble) (1. und 2. Semester)
 - Ensemblesingen (1. - 3. Semester)
 - Betriebskunde (1. und 2. Semester)
2. Ein Schein im Fach:
 - Rhythmisch-musikalischer Unterricht (1. - 3. Semester)

§ 4
Anforderungen in der Diplomvorprüfung

(1) Jeder Student hat eine Diplomvorprüfung am Ende des 4. Semesters abzulegen. Sie erstreckt sich auf folgende Fächer:

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer der Prüfung in Minuten
Hauptfächer:		
1. Sprecherziehung	praktisch	15
2. Gesang/ Songinterpretation/ Stimmbildung	praktisch	15
3. Klassischer Tanz	praktisch	10
4. Show-, Jazz-, Steptanz, Modern	praktisch	15
5. Schauspiel (Interaktion, Improvisation, Ensemble)	praktisch	20
Pflichtfächer:		
6. Körperbeherrschung (Akrobatik, Pantomime, Fechten)	praktisch	15
7. Gehörbildung	praktisch	20
8. Musiktheorie der U-Musik	mündlich	10
9. Theater- u. Musical- geschichte	mündlich	20
10. Klavier	praktisch	10

(2) Inhalte der Prüfung sind:

- zu 1. Vortrag bekannter und unbekannter Texte unterschiedlicher Stilrichtungen (Schauspiel- und Musicals literatur)
- zu 2. Szenischer Vortrag von zwei Gesangsstücken aus den Stilrichtungen Musical und Chanson oder Jazz
- zu 3. Klassischer Tanz - Technik, Musikalität, tänzerische Präsenz
- zu 4. Tanz (aus den Bereichen Show, Jazz, Step, Modern) Technik, Musikalität, tänzerische Präsenz
- zu 5. a) Vorspiel einer im Unterricht erarbeiteten Szene
b) Vorspiel eines selbstständig erarbeiteten Monologs
- zu 6. Aus den Bewegungsfächern Pantomime, Akrobatik und Fechten sind Übungen, die von der Prüfungskommission gefordert werden, zu zeigen
- zu 7. a) Vom-Blatt-Singen tonal und atonal, akkordliches Hören
b) Erkennen und Umsetzen rhythmischer Modelle
- zu 8. mündlich: Allgemeiner Überblick und ein Spezialgebiet nach eigener Wahl
- zu 9. Allgemeiner Überblick und je ein Spezialgebiet in Theater- und Musicalgeschichte nach eigener Wahl
- zu 10. Vortrag eines Klavierstücks nach freier Wahl

(3) Unbeschadet von § 16 der APO ist die Prüfung im Hauptfach nicht bestanden, wenn in einer der unter Absatz 1 Nr. 1 - 5 genannten Hauptfachprüfungen die Note "nicht ausreichend" lautet.

III. Diplomprüfung

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Unbeschadet der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§ 18 APO) muss der Student bei der Anmeldung zur Diplomprüfung Musical vorlegen:

1. Teilnahmebestätigung pro Semester in den Fächern:
 - Ensemblesingen (4. Semester)
 - Bühnenrecht (5./6. Semester)
2. Nachweis über die bestandene Diplomvorführung .

§ 6
Anforderungen in der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

Prüfungsfach	Prüfungsart	Dauer der Prüfung in Minuten
Hauptfach:		
a) One Man Show	praktisch	45
b) Abschlussprojekt	praktisch	--

(2) Inhalte der Prüfung sind:

- zu a) ¹In diesem Prüfungsteil muss der Student den Nachweis erbringen, dass er in der Lage ist, eine eigene Idee und ein eigenes Konzept kreativ umzusetzen und bis zur Aufführungsreife zu gestalten. ²Der Prüfungskandidat muss in seiner One-Man-Show jeweils die Teilbereiche Gesang, Tanz und Schauspiel/Darstellung integrieren.
- zu b) Hier muss der Student seine Fähigkeiten unter Beweis stellen, in einer Produktion unter Leitung eines künstlerischen Stabes und in Zusammenarbeit mit Bühnenpartnern den im Solo- und Ensemblespiel gestellten Aufgaben in Gesang, Tanz und Schauspiel gerecht zu werden.

IV. Prüfungsnote

§ 7
Prüfungsgesamtnote

¹Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus den nicht auf- oder abgerundeten Noten der Hauptfacheinzelprüfungen (§ 6 Abs. 1), wobei wie folgt gewichtet wird:

a) One Man Show	(§ 6 Abs. 1 a)	einfach
b) Abschlussprojekt	(§ 6 Abs. 1 b)	einfach

- zu a) Neben Konzeption und Durchführung werden in diesem Prüfungsteil vor allem die Leistungen in den Teilbereichen Gesang, Tanz und Schauspiel/Darstellung bewertet;
- zu b) In die Bewertung kann die Leistung in den Aufführungen sowie während der Probenarbeiten einfließen.

²Unbeschadet von § 21 APO ist die Prüfung im Hauptfach nicht bestanden, wenn in einer der unter § 6 Abs. 1 genannten Hauptfachprüfungen die Note "nicht ausreichend" lautet.

§ 8 Wiederholung der Diplomprüfung

Für eine Wiederholung der Diplomprüfung gilt § 21 APO.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Zeitlicher Geltungsbereich

¹Diese Fachprüfungsordnung gilt für alle Studenten, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2003/2004 aufnehmen. ²Für alle übrigen gilt weiterhin die alte Fachprüfungsordnung.

§ 10
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Musical der Hochschule für Musik und Theater München im Rahmen des Kooperationsmodells Bayerische Theaterakademie vom 1. Oktober 1996 außer Kraft, sofern sie nicht noch gemäß § 9 Anwendung findet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater in München vom 08. Juli 2003 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 12. November 2003 Nr. XII/6-K2781/3-12/40 158.

München, den 10. Dezember 2003

Prof. Dr. Siegfried Mauser
Rektor

Die Satzung wurde am 10. Dezember 2003 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Dezember 2003 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Dezember 2003.